



STATUTEN

Kunst- und Museumsfreunde Wil und Umgebung

I. Name, Sitz

Name	Art. 1	Die Vereinigung "Kunst- und Museumsfreunde Wil und Umgebung" ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und dient ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken.
Sitz	Art. 2	Rechtsdomizil der Vereinigung ist Wil

II. Zweck der Vereinigung

Zweck	Art. 3	<p>Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch: Weckung und Förderung kultureller und historischer Interessen, Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Kulturgut und Unterstützung des Stadtmuseums Wil.</p> <p>Zu den grundsätzlichen Aufgaben gehört auch die Stellungnahme zu grundsätzlichen Anliegen der Erhaltung und Pflege von Kunst- und Baudenkmälern.</p> <p>Zu diesem Zweck organisiert die Vereinigung Vorträge, Ausstellungen, Exkursionen und ähnlich Veranstaltungen und fördert Publikationen.</p> <p>Für die Vereinsmitglieder und für den Vorstand verbindlich ist das jeweils gültige Leitbild.</p>
--------------	---------------	---

III. Mitgliedschaften

Mitglieder	Art. 4	<p>Die Vereinigung besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern.</p> <p>Der Vereinigung können natürliche wie auch juristische Personen als Mitglieder beitreten.</p>
Eintritt	Art. 5	<p>Wer Mitglied werden möchte, meldet sich schriftlich mit dem Anmeldeformular oder über die Homepage an.</p> <p>Der erste Jahresbeitrag wird mit dem Versand der Beitragsrechnungen im 1. Quartal eines Jahres erhoben.</p>
Ehren- und Freimitglieder	Art. 6	<p>Zum Ehren- oder Freimitglied der Vereinigung kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um die Vereinigung, die Kultur und Geschichte oder des Stadtmuseums Wil besonders verdient gemacht hat.</p> <p>Ehrenmitglieder sowie Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sind jedoch stimmberechtigt.</p>
Ende der Mitgliedschaft	Art. 7	<p>Die Mitgliedschaft endet:</p> <ol style="list-style-type: none">durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidentendurch Ausschluss aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstandswenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet,durch Todesfall

Rechte	Art. 8	Die Mitglieder der Vereinigung haben folgende Rechte: <ul style="list-style-type: none"> a) an der Mitgliederversammlung unbeschränktes Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht sowie das Recht, Anträge zu stellen, b) an Veranstaltungen der Vereinigung ermässigten oder freien Eintritt, juristische Personen und Institutionen für drei Personen, c) freien Eintritt ins Stadtmuseum während den ordentlichen Öffnungszeiten, d) nach Möglichkeit Bezug einer Jahresgabe, z.B. einer Publikation oder Bildreproduktion.
---------------	---------------	---

IV. Organisation

Organe	Art. 9	Die Organe der Vereinigung sind: <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Revisionsstelle
Mitglieder-Versammlung	Art. 10	Das oberste Organ der Vereinigung ist die Mitgliederversammlung
	Art. 11	Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet in der zweiten Jahreshälfte statt. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste.
	Art. 12	Wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte es verlangt, wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Geschäftsordnung	Art. 13	Die Befugnisse der Hauptversammlung sind: <ul style="list-style-type: none"> a) Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung, b) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Fachkommissionen, c) Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle, d) Entlastung des Vorstands, e) Kenntnisnahme des Budgets für das kommende Geschäftsjahr, f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, g) Wahl des Vorstands, des Präsidenten und der Revisionsstelle, h) Genehmigung des Geschäftsreglementes des Vorstands, i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands sowie Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht worden sind, j) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
Beschlussfähigkeit	Art. 14	Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
Wahlen und Abstimmungen	Art. 15	Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Ein Drittel der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen. Eine Stimmendelegation ist nicht zulässig.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in Art. 26 und 27 erwähnten Geschäften, entscheidet das relative, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden.

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Vorstand	Art. 16	Die Leitung des Vereins ist dem Vorstand übertragen. Er zählt höchstens 11 Mitglieder und konstituiert sich selbst.
Geschäftsreglement	Art. 17	Ein durch die Mitgliederversammlung genehmigtes Geschäftsreglement legt die Organisation des Vorstands, seine Kompetenzen und Verantwortlichkeiten fest.
Revision	Art. 18	Die Revisionsstelle besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern und eine Ersatzmitglied. Als Revisionsstelle kann auch eine juristische Person gewählt werden.
	Art. 19	Die Revisionsstelle überprüft die Buch- und Kassaführung der Vereinigung und erstattet der Hauptversammlung darüber einen schriftlichen Bericht und Antrag.
Amtsdauer	Art. 20	Präsident, Vorstand und Revisionsstelle werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden. Die Amtsdauer endet am Tage der Hauptversammlung des letzten Geschäftsjahres der Amtszeit.

V. Finanzen

Einnahmen	Art. 21	Die Einnahmen der Vereinigung setzen sich zusammen aus: a) Mitglieder- und Gönnerbeiträgen b) Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen c) Subventionen Schenkungen und Vermächtnissen, d) Einnahmen aus Verkauf der Jahressgaben, Schriften und weiteren Drucksachen.
Beiträge	Art. 22	Über die Höhe der Beiträge sowie über die Befreiung von der Beitragspflicht entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
Ausgaben	Art. 23	Die Ausgaben werden im Budget festgelegt. Das Vermögen der Vereinigung ist zu verwenden für: a) Anschaffung und Restaurierung von Kulturgut für das Stadtmuseum Wil, b) Beiträge an historische und kulturelle Publikationen, c) kulturelle Veranstaltungen oder Tätigkeiten. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des bestehenden Fonds für Ankäufe und Renovationen über Kredite zur Anschaffung von Kulturgut und dessen allfällige Restaurierungen im Höchstwert des aktuellen Kontostandes frei zu verfügen.

Ausserhalb des Budgets verfügt der Vorstand im Einzelfall über folgende freie Kredite:
Anschaffung und Restaurierung von Kulturgut: Fr. 20'000.00,
andere Aufwendungen: Fr. 5'000.00

- Rechnungsjahr** **Art. 24** Das Rechnungs- bzw. Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli.
- Haftung** **Art. 25** Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

VI. Weitere Bestimmungen

- Statutenrevision** **Art. 26** Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.
- Auflösung** **Art. 27** Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art. 28** Bei der Auflösung sind sämtliche Akten und das vorhandene Vermögen der Vereinigung beim Ortsbürgerrat zu hinterlegen.
- Bildet sich innert zehn Jahren in Wil keine neue Vereinigung mit gleichem Zweck, fällt das Vermögen dem Museumsfonds der Ortsbürgergemeinde zu.
- Inkraftsetzung** **Art. 29** Mit der Annahme dieser Statuten treten diejenigen vom 24. November 1977 ausser Kraft.
- Diese Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 2001 genehmigt worden.

9500 Wil, 10. Dezember 2001

Kunst- und Museumsfreunde Wil und Umgebung

Der Präsident: Rudl Gruber

Die Aktuarin: Käthy Marfurt

Der angepasste Art. 5 ‚Eintritt‘ wurde von der Hauptversammlung vom 8. November 2021 genehmigt.

9500 Wil, 8. November 2021

Kunst- und Museumsfreunde Wil und Umgebung

Der Präsident: Hans Vollmar

Die Aktuarin: Claudia Dönni